

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten

Auf Grund des § 74 Abs. 3 des Stmk. Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBL. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 20/2022, wird verordnet:

§ 1

Kostenbeitrag

Die Höhe des durch den Rechtsträger der Krankenanstalt einzuhebenden Kostenbeitrages von sozialversicherten Patientinnen/Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung bzw. die LKF-Gebührenersätze durch den Gesundheitsfonds Steiermark getragen werden, beträgt 9,20 Euro pro Verpflegungstag ab 1. Jänner 2023.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

§ 3

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 16/2022, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: